

VERTRIEBSVEREINBARUNG FÜR DEN SONGSELECT-VERTRIEBSSERVICE

DIESE VERTRIEBSVEREINBARUNG WIRD GESCHLOSSEN ZWISCHEN

- 1) der Christian Copyright Licensing International, Inc., einerseits, Anschrift: 17205 SE Mill Plain Blvd., Suite 150, Vancouver, Washington 98683 (einer in den Vereinigten Staaten nach dem Recht des Bundesstaats Oregon errichteten Kapitalgesellschaft) (nachfolgend „CCLI“ genannt) und
- 2) dem RECHTEINHABER, andererseits, wie dieser auf der Unterschriftsseite zu dieser Vereinbarung benannt ist (nachfolgend „Rechteinhaber“ genannt).

PRÄAMBEL

- 1) CCLI und der Rechteinhaber sind Vertragsparteien und unterliegen den Bestimmungen einer Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern, die die Rahmenvereinbarung für die vorliegende Vertriebsvereinbarung bildet und die gemäß der Definition und Beschreibung in der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern als „Programmvereinbarung“ betrachtet wird.
- 2) CCLI ist gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern und dieser Vertriebsvereinbarung an der Notenvervielfältigung beteiligt und verfügt über bestimmte Möglichkeiten für den Vertrieb von Druckerzeugnissen in digitalem Format, die musikalische Kompositionen enthalten; und
- 3) Der Rechteinhaber möchte CCLI als nicht exklusiven Vertriebsbeauftragten (*Distributor*) von einvernehmlich vereinbarten Druckerzeugnissen im Digitalformat, die musikalischen Kompositionen enthalten, während der Laufzeit im Vertragsgebiet bestellen. Die CCLI ist willens, diese Bestellung anzunehmen.

ZU DIESEM ZWECK WIRD Folgendes VEREINBART:

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, DIE NICHT IN DER ALLGEMEINEN VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN ENTHALTEN SIND**

- 1.1 „Akkorde“ (*Chord Sheet*): die typografische Darstellung von Liedtexten, Akkorden und Fingersätze von musikalischen Kompositionen.
- 1.2 „Digitale Vervielfältigungen“ (*Digital Fixations*): die typografische Darstellung von musikalischen Kompositionen, die von Abonnenten im Liedtext-, Noten-, Akkord- oder Mehrstimmigen-Format heruntergeladen werden.
- 1.3 „Noten“ (*Lead Sheet*): die typografische Darstellung der Liedtexte, Melodie, Taktart, Akkorde und Fingersätze von musikalischen Kompositionen.
- 1.4 „Liedtexte“ (*Lyric Sheet*): die typografische Darstellung der Liedtexte von musikalischen Kompositionen.
- 1.5 „SongSelect“: das digitale Vertriebssystem und die Website von CCLI, über das bzw. über die CCLI Digitale Vervielfältigungen an Konsumenten vertreibt, die Abonnenten sind.
- 1.6 „SSDS“: ein im Rahmen dieser Vertriebsvereinbarung an einen Abonnenten ausgegebenes Abonnement, bei dem der Abonnent gegen Zahlung einer Gebühr Zugriff auf Digitale Vervielfältigungen von musikalischen Kompositionen erhält.
- 1.7 „Abonnent“ (*Subscriber*): Eine Kirche, Schule oder (natürliche) Person, die eine Vereinbarung mit der CCLI für ein SSDS abschließt.
- 1.8 „Mehrstimmige Sätze“: die typografische Darstellung der Liedtexte, Einzelstimmen, Taktart und Akkorde von musikalischen Kompositionen.

2. **ERTEILUNG VON RECHTEN**

- 2.1 Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Vertriebsvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen der CCLI und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vertriebsvereinbarung, gewährt der Rechteinhaber CCLI hiermit das Recht, vorbehaltlich der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen während der Laufzeit im Vertragsgebiet als nicht exklusiver Vertriebsbeauftragter (*Distributor*) für vom Rechteinhaber und von CCLI einvernehmlich genehmigte Digitale Vervielfältigungen an Abonnenten über SongSelect zu fungieren. In diesen Rechten inbegriffen ist auch das Recht von CCLI,
 - 2.1.1 Notensätze erstellen zu lassen und Digitale Vervielfältigungen gemäß der in der vorliegenden Vertriebsvereinbarung erteilten Erlaubnis im eigenen Format darzustellen und an Abonnenten zu vertreiben.
 - 2.1.2 digitale Dateien von musikalischen Kompositionen auf Systemen in den Räumlichkeiten von CCLI bzw. auf Systemen von externen Internet-Dienstleistern außerhalb der Räumlichkeiten von CCLI anzuzeigen, zu reproduzieren und zu archivieren.
- 2.2 CCLI gibt SSDS's einschließlich der folgenden Rechte in dieser Ziffer 2.2 und gemäß den Beschränkungen in nachstehender Ziffer 2.3 für jedes anwendbare Land an die Abonnenten aus:
 - 2.2.1 Das Recht, auf Digitale Vervielfältigungen zuzugreifen und diese von designierten globalen Websites der CCLI herunterzuladen, welche nur in den Ländern gehostet werden, die sich zum Schutz von Daten und geistigen Eigentumsrechten verpflichtet haben.
- 2.3 Die CCLI in dieser Vertriebsvereinbarung eingeräumten Rechte umfassen nicht die Vorbehaltenen Rechte einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, die folgenden Vorbehaltenen Rechte:
 - 2.3.1 CCLI ist es nicht gestattet, Unterlizenzen für im Programm befindliche digitale Dateien des Rechteinhabers als Ganzes oder in Teilen zu gewähren oder diese ganz oder teilweise zu veräußern, es sei denn, gemäß der vorliegenden Vereinbarung ist etwas Anderes zulässig.
 - 2.3.2 Die Nutzung von Digitalen Vervielfältigungen ist ausschließlich auf die gemeindeinternen Aktivitäten eines Abonnenten

beschränkt. Der Abonnent darf Digitale Vervielfältigungen oder Kopien von Digitalen Vervielfältigungen ohne die schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers in keiner Weise und weder gegen direkte oder indirekte Vergütung noch kostenlos Dritten zur Verfügung stellen.

2.3.3 Die musikalischen Kompositionen und Digitalen Vervielfältigungen verbleiben jederzeit im Eigentum des Rechteinhabers.

2.3.4 Abonnenten dürfen die musikalischen Kompositionen nicht in eine andere Sprache übersetzen.

3. EINNAHMEN

In Bezug auf jedes Land bzw. jede Ländergruppe gemäß Festlegung durch CCLI und für jeden Berichtszeitraum

3.1 rechnet CCLI fünfundsiebzig Prozent (75 %) der Programmerrlöse für dieses Programm den teilnehmenden Rechteinhabern zu.

3.1.1 Die Differenz aus dem vorstehenden Programmerrlös für dieses Programm, die zu einhundert Prozent (100 %) führt, wird von CCLI als ihre Vertriebsgebühr (*Distribution Fee*) gemäß dieser Vertriebsvereinbarung einbehalten.

3.2 Jedes Herunterladen (*Download*) einer Digitalen Vervielfältigung wird entsprechend der Art des Formats wie folgt gewichtet:

Liedtexte	1
Noten	3
Akkorde	3
Mehrstimmige Sätze	3

3.2.1 Für jede musikalische Komposition können maximal zehn (10) zahlbare Leistungspunkte (*Credits*) aufgrund des Herunterladens durch einen einzelnen Abonnenten angerechnet werden (Summe der Leistungspunkte aus einem (1) einmaligen Herunterladen jeder Formatart der Digitalen Vervielfältigung).

3.3 CCLI ermittelt die Gesamtzahl der zahlbaren Leistungspunkte aus allen Download-Vorgängen.

3.4 Zur Ermittlung des Leistungspunktwerts (*Credit Value*) wird der jeweilige prozentuale Anteil des Rechteinhabers am Gesamterlös des Programms gemäß Ziffer 3.1 durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte geteilt.

3.5 CCLI errechnet die erzielten Einnahmen für jede musikalische Komposition durch Multiplikation des anzuwendenden Leistungspunktwerts mit der Gesamtzahl der angerechneten Leistungspunkte.

3.6 CCLI berechnet den dem Rechteinhaber zustehenden Gesamtbetrag aus den Programmerrlösen gemäß den Bestimmungen der Ziffern 3.1 bis 3.5.

4. RECHNUNGSLEGUNG

Insoweit Einnahmen für eine musikalische Komposition erzielt werden und zahlbar sind, die im gemeinsamen Eigentum des Rechteinhabers und eines Dritten steht, der nicht am Programm teilnimmt, dessen prozentuales Eigentum jedoch vom Rechteinhaber zur Nutzung im Rahmen des Programms lizenziert wurde, unterliegen die betreffenden Einnahmen Ziffer 5.5 der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern.

[UNTERSCHRIFTEN AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE]

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen

REFERENZDOKUMENT